



HVBG

HVBG-Info 05/1999 vom 12.02.1999, S. 0460 - 0469, DOK 451.1/017-LSG

**Zur MdE-Bewertung nach § 581 Abs. 2 RVO bei einem Akademiker
- Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.04.1998 - L 15 U 52/96**

Zur MdE-Bewertung gemäß § 581 Abs. 2 RVO (= § 56 Abs. 2 SGB VII) bei einem BK-Rentner mit akademischer Ausbildung - keine besondere berufliche Betroffenheit;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 21.04.1998 - L 15 U 52/96 - (rechtskräftig)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.04.1998 - L 15 U 52/96 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Nichtvorliegen einer unbilligen Härte iS von § 581 Abs 2 RVO bei einem Chemiker, der auf der Ebene unterhalb des Laborleiters und dessen zunehmend aus Diplom-Chemikern mit Universitätsabschluß bestehenden direkten Mitarbeitern gearbeitet hat.
2. Der Annahme einer unbilligen Härte steht entgegen, wenn der Versicherte für seine Berufskrankheitsfolgen eine Rente erhält, also ein Anwendungsbedarf des § 581 Abs 2 RVO, die gravierende Benachteiligung eines Unfallverletzten aufgrund seiner beruflichen Situation durch die Ermöglichung einer Rentenleistung auszugleichen (vgl BSG vom 23.6.1983 - 2 RU 13/82 = SozR 2200 § 581 Nr 18), gerade nicht besteht.

Tatbestand

Streitig ist, ob dem Kläger eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. zusteht.

Der 1923 geborene Kläger absolvierte an der Universität M. u.a. ein Chemiestudium. Im Juni 1955 trat er als Praktikant in die Firma F. und G. C. AG in K. ein. Als Chemiker war er bis Oktober 1974 mit der Entwicklung von Weich-PVC-Massen zur Fertigung von Spezialdrähten und -schläuchen betraut; nachdem Atemwegsprobleme bei dem Kläger auftraten, war er danach in der Abteilung für technologische Versuche und Entwicklungen auf dem Schichtstoffgebiet eingesetzt. Wegen fortbestehender Atembeschwerden wurde der Kläger ab 01.06.1977 als Werkstoffprüfer beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde mit dem 30.06.1991 einvernehmlich mit der Begründung aufgehoben, sein Arbeitsplatz sei in Wegfall gekommen. Eine Verwendungsmöglichkeit des Klägers auf einem anderen Arbeitsplatz als Chemiker bestehe aus gesundheitlichen Gründen nicht, weil seine Atemwege keinerlei Lackdünste und -dämpfe vertragen. Die Beklagte erklärte sich in dem Verfahren Sozialgericht Köln - 5 16 U 211/77 - aufgrund der Gutachten von Prof. Dr. W. vom 15.11.1977 und vom 17.12.1979

bereit, dem Kläger wegen der Berufskrankheit Nr. 4302 der Anlage 1 zur BKVO ab dem 01.07.1980 eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. zu zahlen. Das damalige Streitverfahren fand daraufhin seine Erledigung.

Mit Ausführungsbescheid vom 05.12.1980 erkannte die Beklagte als Folge der Berufskrankheit eine durch Isozyanat-Dämpfe sowie durch vermehrte Inhalation anderer chemisch-irritativer bzw. toxisch wirkender Stoffe verursachte Verschlimmerung der schicksalhaften obstruktiven Atemwegserkrankung an. Die Rente wurde zunächst als vorläufige und mit Bescheid vom 25.09.1982 ebenfalls nach einer MdE von 20 v.H. als Dauerrente bewilligt. Mit Bescheid vom 19.05.1987 nahm die Beklagte eine Korrektur der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes vor; sie setzte einen JAV-Betrag von 60.000,-- DM anstelle des bisherigen Betrages von 45.475,-- DM fest.

Der Kläger meldete sich vom 09.07.1980 bis 31.10.1981 arbeitslos und bezog Leistungen vom Arbeitsamt. In einem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 29.09.1981 wies das Arbeitsamt Köln darauf hin, der Kläger könne nach dem arbeitsamtsärztlichen Gutachten vom 05.08.1980 nicht mehr in seinem erlernten Beruf als Chemiker tätig sein. Allenfalls könne er unter Berücksichtigung seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten als Vertreter oder Berater von chemischen Produkten tätig werden, vorausgesetzt, daß ihm zuvor die fehlenden kaufmännischen Kenntnisse im Rahmen einer innerbetrieblichen Einarbeitungsmaßnahme vermittelt würden. Die eingeleiteten Vermittlungsbemühungen seien wegen der angespannten Arbeitsmarktlage, insbesondere im chemischen Bereich, und des fortgeschrittenen Lebensalters des Klägers erfolglos gewesen. Aus diesem Grunde würden für die vorerwähnten Einarbeitungsmaßnahmen wenig Erfolgsaussichten gesehen. Die Möglichkeiten einer beruflichen Wiedereingliederung wurden von der fachlich zuständigen Vermittlungsstelle als so gut wie aussichtslos beurteilt. Mit Wirkung vom 01.01.1982 erhielt der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 19.07.1982); seit dem 01.03.1989 bezieht er Altersruhegeld von der LVA Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Kläger hatte wiederholt mit Schreiben vom 05.10.1980 und Juni 1981 die Erhöhung der Verletztenrente auf die Vollrente beantragt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 17 U 183/90 -, das der Kläger gegen die Abweisung einer sogenannten Untätigkeitsklage durch das Sozialgericht Köln - S 16 U 267/87 - angestrengt hatte, weil die Beklagte - so seine Auffassung - Anträge auf Erhöhung der Verletztenrente gemäß § 581 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO - nicht beschieden habe, gab die Beklagte im Verhandlungstermin vom 12.02.1992 die Erklärung ab, sie sehe den Schriftsatz des Klägers vom 11.11.1991 als Antrag auf Gewährung einer höheren Verletztenrente nach § 581 Abs. 2 RVO sowie als Überprüfungsantrag bezüglich der Gewährung von Leistungen nach § 587 RVO an; sie werde diese Anträge bescheiden. Die Untätigkeitsklage nahm der Kläger daraufhin zurück.

Mit Bescheid vom 26.05.1992 lehnte die Beklagte eine Rentenerhöhung mit der Begründung ab, die Voraussetzungen einer besonderen beruflichen Betroffenheit seien bei dem Kläger nicht gegeben. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 zurück: Eine höhere Bewertung der MdE im Rahmen des § 581 Abs. 2 RVO setze nach dem in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung voraus, daß die Schädigung, die der Versicherte

sich durch den Arbeitsunfall bzw. durch die Berufskrankheit zugezogen habe, sich spezifisch auf die Tätigkeit zum Erwerb auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens auswirke. Der Umstand, daß ein Versicherter infolge des Arbeitsunfalls (der Berufskrankheit) den erlernten Beruf nicht mehr ausüben könne, habe nicht zwangsläufig eine über die Grundsätze der abstrakten Schadensbemessung hinausgehende Höherbewertung der MdE zur Folge. Nur dann sei § 581 Abs. 2 RVO im Ausnahmefall anzuwenden, wenn sich die Gesundheitsschädigung so auswirke, daß eine spezielle Fähigkeit, die zum Lebensberuf geworden sei, nicht mehr ausgeübt werden könne, und wenn die Nichtberücksichtigung des Berufs bei der Bewertung der MdE zu einer unbilligen Härte führe. Unter Berücksichtigung der bei dem Kläger bestehenden Erkrankungen sei zwar davon auszugehen, daß er eine Reihe von Tätigkeiten, die üblicherweise mit dem Beruf des Chemikers verbunden seien, nicht mehr ausüben könne. Deshalb sei ihm der Beruf "Chemiker" nicht aber schlechthin verschlossen. Er müsse lediglich Tätigkeiten meiden, die geeignet seien, seine Krankheit zu verschlimmern oder zu unterhalten. Arbeitsmöglichkeiten habe es insbesondere in Industrie und Forschung, im Management, im Bereich "physikalische Chemie" und in der industriellen Analyse gegeben. Eine denkbare Vermittlung z.B. als Berater oder Vertreter von chemischen Produkten sei an der angespannten Arbeitsmarktlage, insbesondere im chemischen Bereich, und nicht wegen der Folgen der anerkannten Berufskrankheit gescheitert.

Hiergegen hat der Kläger am 02.11.1992 Klage zum Sozialgericht Köln erhoben.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 19.12.1995 verurteilt, den Bescheid vom 25.06.1982 über die Bewilligung der Dauerrente in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 19.05.1987 (Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes) insoweit zurückzunehmen bzw. zu ändern, als eine berufskrankheitsbedingte MdE von 30 % ab dem 01.01.1987 zugrunde gelegt werde. Es hat zur Begründung ausgeführt: Rechtsgrundlage für die Rücknahme bestandskräftig gewordener Leistungsbescheide sei § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Der im Jahre 1980 vor dem Sozialgericht in dem Verfahren - S 16 U 211/77 - geschlossene Vergleich stehe einer Anwendung der Überprüfungsvorschrift des § 44 SGB X nicht entgegen. Nach § 581 Abs. 2 RVO stehe dem Kläger eine höhere Verletztenrente zu. Diese Vorschrift sehe ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung eine gewisse Beachtung beruflicher Tätigkeiten insofern vor, als bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berücksichtigen seien, die der Betroffene dadurch erleide, daß er bestimmte von ihm erworbene berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalls bzw. der Erkrankung nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen könne und diese nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden könne, ausgeglichen würden. Nachteile in diesem Sinne lägen im allgemeinen dann vor, wenn sich unfall- oder krankheitsbedingte Gesundheitsschäden so stark auswirkten, daß eine spezielle Fähigkeit, die zum Lebensberuf geworden sei, nicht mehr ausgeübt werden könne, und wenn die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf des Betroffenen bei der Bewertung der MdE zu einer unbilligen Härte führen würde. Der Kläger habe seine zum Lebensberuf gewordenen speziellen Fähigkeiten nicht mehr nutzen bzw. ausgleichen können, nachdem er sein Arbeitsverhältnis bei der Firma F. und G. C. AG mit dem 30.06.1980 geendet habe. Von rechtlich erheblicher Bedeutung sei auch der in der Aufhebungsvereinbarung festgehaltene Gesichtspunkt, daß der Kläger an einem anderen Arbeitsplatz als Chemiker aus gesundheitlichen Gründen nicht einsetzbar sei, weil seine Atemwege keinerlei

Lackdünste und -dämpfe vertragen. Auch das Arbeitsamt Köln habe gegenüber der Beklagten bestätigt, daß der Kläger nicht mehr in seinem erlernten Beruf als Chemiker tätig werden könne. Die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid angeführten Verwendungsmöglichkeiten seien theoretischer Natur und berücksichtigten nicht in ausreichendem Maße die Person des Klägers. Sowohl sein bereits hervorgehobenes Lebensalter als auch seine 25 Jahre lang in einem Unternehmen ausgeübte, wenn auch sehr qualifizierte, so aber doch ausnehmend spezialisierte betriebliche Tätigkeit vorwiegend in der Entwicklung von Isolierstoffen und die damit verbundene Entfremdung gegenüber anderen, an sich zumutbaren Tätigkeiten stünden einer beruflichen Umstellung entgegen. Die Nichtberücksichtigung der von dem Kläger erworbenen und nach Aufgabe seiner betrieblichen Tätigkeit nicht mehr nutzbaren besonderen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen seien als unbillig anzusehen mit der Folge, daß die berufskrankheitsbedingte MdE gemäß § 581 Abs. 2 RVO mit 30 v.H. einzustufen sei. Maßgebend für diese Beurteilung sei neben dem bereits genannten fortgeschrittenen Lebensalter bei Einstellung seiner betrieblichen Tätigkeit und der damit verbundenen eingeschränkten Flexibilität seine qualifizierte Ausbildung an der Universität in M., sein darauf gegründetes spezielles, zum Lebensberuf gewordenes Beschäftigungsverhältnis bei der Firma F. und G. C. AG und die daraus erwachsene günstige Stellung im Erwerbsleben, die nicht zuletzt durch seine tarifliche Einstufung in der zweithöchsten Gehaltsgruppe für tariflich angestellte Techniker gekennzeichnet sei. Der Kläger habe durch die Aufgabe seines Berufes erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen. Dem stehe nicht entgegen, daß er sich insgesamt durch Abfindung, Übergangsleistungen, Verletztenrente und Berufsunfähigkeitsrente eine ausreichende wirtschaftliche Versorgung gesichert habe. Die Verletztenrente werde unabhängig von diesen Leistungen gewährt. Gegen das am 26.02.1996 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14.03.1996 Berufung eingelegt.

Sie hält die Annahme einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Sinne von § 581 Abs. 2 RVO nicht für gerechtfertigt. Der Umstand, daß der Kläger eine akademische Berufsausbildung absolviert habe, führe nicht bereits dazu, die Voraussetzungen der §§ 581 Abs. 2 RVO als erfüllt anzusehen. Der Kläger habe während seines Berufslebens Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die zum chemischen Grundwissen gehörten; die von ihm hervorgehobene Mitwirkung an Patententwicklungen zähle zu den üblichen Aufgaben eines Chemikers. Eine Fortsetzung seines Chemikerberufes wäre beispielsweise nach einer innerbetrieblichen Umschulung als Handelsvertreter chemischer Produkte möglich gewesen. Eine Verwendung in seinem erlernten Berufsbereich sei lediglich an der seinerzeit bestehenden Arbeitsmarktlage für Chemiker und seinem fortgeschrittenen Alter gescheitert. Zudem habe der Kläger unter Berücksichtigung der seit der Berufsaufgabe bezogenen Sozialleistungen einen wirtschaftlichen Standard gehalten, der nicht schlechter gewesen sei als der während seiner Berufsausübung. Die Annahme einer besonderen beruflichen Betroffenheit, dies gelte insbesondere im Vergleich zu jungen ausgebildeten Chemikern mit schlechten Arbeitsplatzchancen, sei mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Schließlich stehe der im Jahre 1980 vor dem Sozialgericht Köln geschlossene Vergleich einer MdE-Erhöhung gemäß § 581 Abs. 2 RVO entgegen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 19.12.1995 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Sein Alter bei der Berufsaufgabe, die Dauer seiner Ausbildung und der Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit als Chemiker sowie die erreichte günstige Stellung im Erwerbsleben rechtfertigten, die Voraussetzungen zur Erhöhung der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO als erfüllt anzusehen. Sein Arbeitsverhältnis sei beendet worden, wie im Aufhebungsvertrag vom 10.12.1979 festgehalten worden sei, weil sein konkreter Arbeitsplatz in Wegfall gekommen und er an einem anderen Arbeitsplatz als Chemiker nicht einsetzbar gewesen sei, weil seine Atemwege keinerlei Lackdünste und -dämpfe vertragen hätten. Wegen seiner unkündbaren Stellung gemäß § 13.10 des für ihn maßgebenden Metall-Rahmentarifvertrages vom 23.01.1975 hätte er ansonsten einen Anspruch auf die Versetzung auf eine andere Stelle des Unternehmens gehabt. Nach seiner Berufsaufgabe habe ihm das Arbeitsamt kein einziges Vermittlungsangebot unterbreitet. Ihm sei es daher nicht möglich gewesen, seine besonderen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse als Chemiker nach der Berufsaufgabe am 30.06.1980 zu nutzen.

Der Senat hat den Kläger zu seinem beruflichen Werdegang gehört: Er sei im Jahre 1955 von England zu seinem letzten Arbeitgeber in Deutschland gekommen. Er habe sofort im Entwicklungslabor angefangen und sei dort geblieben. Im Verlauf dieser Tätigkeit habe er einige Patente erhalten und zwar zusammen mit anderen Mitarbeitern, insbesondere dem Laborleiter. Er sei tariflich nach und nach aufgestiegen bis zur Tariflohngruppe T 5. In dieser Gruppe sei er ungefähr die letzten 10 Jahre eingestuft gewesen. Im Labor arbeiteten schätzungsweise bis zu 50 Leute. Das Personal habe ausschließlich aus Angestellten bestanden, die nach den Gruppen T 3 bis T 5 entlohnt worden seien. Der Laborleiter sei außertariflich vergütet worden. Das Labor habe sich in einzelne Abteilungen gegliedert, deren Leiter nach T 5 oder darüber hinaus bezahlt worden seien. Ihn habe man als Unterabteilungsleiter bezeichnen können.

Zur weiteren Aufklärung des beruflichen Werdeganges sowie der Aufgaben und der Stellung des Klägers bei seiner Labortätigkeit für die Firma F. und G. C. AG hat das Gericht die über den Kläger bei der LVA Freie und Hansestadt Hamburg geführten Rentenakten beigezogen (vgl. Bl. 257, 275 der Gerichtsakte) und die ehemaligen Vorgesetzten Dr. W. P. und R. L. als Zeugen gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 11.03.1998 verwiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die durchgeführte Beweisaufnahme habe die besondere berufliche Betroffenheit des Klägers überzeugend widerlegt.

Der Kläger trägt vor, soweit die Zeugen seinen Universitätsabschluß der Universität M. als Fachhochschulabschluß bewertet hätten, handele es sich um subjektive Einschätzungen. Daraus, daß die Zeugenvernehmung bestätigt habe, daß er im Chemielabor eingesetzt gewesen sei, welches schwerpunktmäßig in der Entwicklung tätig gewesen und er mit den Vorgesetzten Dr. P. und L. als Miterfinder von Patentanmeldungen genannt worden sei, ergebe sich, daß er höherwertige Aufgaben als seine Kollegen im Labor verrichtet habe. Zudem sei er seit 1974 direkt dem Vorstandsmitglied Dr. von E. unterstellt gewesen; er sei gemeinsam mit dem Hochspannungsphysiker Dr. D. beauftragt worden, Verfahren zur Herstellung von Schichtpreßstoffen in der Pulverstreuerverfahrenstechnik zu entwickeln. Die Beurteilung des

Zeugen L., daß er in der Lage sei, Erfindungsvorschläge zu bearbeiten und die Anmeldung des Erfindungsvorschlages durchzuführen, beweise, daß er eine herausgehobene Qualifikation besessen habe. Allerdings setze die vom Zeugen L. beschriebene Tätigkeit "Anmeldung der Erfindung und Durchführung der Anmeldung" üblicherweise eine Ausbildung zum Patentanwalt voraus, die den Nachweis fundierter juristischer Kenntnisse im Bereich des Patentrechts und einer Prüfung zum Patentanwalt erfordere. Eine solche Einarbeitung sei in der von dem Zeugen L. angenommenen gewissen Einarbeitungszeit von drei bis sechs Monaten nicht zu leisten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten der Beklagten, die Blätter zur Berufskunde "Dipl.-Ing. Chemie (Fachhochschule)" und "Diplom-Chemiker" sowie auf die beigezogenen Prozeßakten SG Köln S 16 U 169/90 - Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist begründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur die Frage, ob die mit Bescheid vom 05.12.1980 anerkannten Folgen der Berufskrankheit Nr. 4302 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) mit mehr als einer MdE von 20 v.H. zu bewerten sind und ihm daher gemäß § 44 SGB X insoweit ein Anspruch auf Rücknahme der bindend gewordenen Rentengewährungsbescheide und auf eine höhere Dauerrente zusteht. Das ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts indessen nicht der Fall. Der Kläger kann nach den Vorschriften der RVO, die hier auch nach dem Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 weiterhin anzuwenden sind (vgl. § 36 UVEG, § 212 SGB VII), keine höhere Dauerrente verlangen. Nach §§ 551, 581 Abs. 1 RVO sind für die Bemessung der MdE die Schwere des Krankheitszustandes und der Umfang der dem Versicherten dadurch verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten maßgebend. Der nach medizinischen Kriterien von Prof. Dr. W. vorgenommenen Bewertung der Folgen der Berufskrankheit liegen allgemeine Erfahrungssätze zugrunde. Wie zuletzt durch die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. W. vom 19.06.1980 bestätigt worden ist, resultiert aus den medizinischen Folgen der Berufskrankheit eine MdE von 20 v.H. Darüber besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.

Entgegen der Aussicht des Klägers rechtfertigt auch die Regelung des § 581 Abs. 2 RVO in seinem Fall keine höhere MdE-Bemessung. Diese Bestimmung schreibt vor, bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berücksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge der Berufskrankheit nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige Fähigkeiten ausgeglichen werden, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann. Diese mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz ab 01.07.1963 eingeführte Vorschrift, die im wesentlichen die bereits früher entwickelte Rechtsprechung in Fällen besonderer Härte normierte, enthält keine Abweichung von dem im Unfallversicherungsrecht geltenden Grundsatz, daß die Höhe der MdE im Wege der abstrakten Schadensberechnung festzustellen ist; eine allgemeine Berücksichtigung besonderen beruflichen Betroffenseins findet daher nicht statt. Eine Höherbewertung der MdE im Rahmen des § 581 Abs. 2 RVO kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn die

Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde (BSG SozR 3-2200 § 581 RVO Nr. 1 mit weiteren Hinweisen auf die ständige Rechtsprechung). Bei dieser Prüfung werden seit jeher strenge Maßstäbe angelegt, um eine Aufweichung der die Verletzten überwiegend begünstigenden abstrakten Schadensberechnung zu vermeiden (Ricke, Kasseler Kommentar, § 581 RVO Rdnr. 18). Danach ist entscheidend darauf abzustellen, ob sich die Unfallfolgen spezifisch auf die Fähigkeit des Verletzten zum Erwerb auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens auswirken (BSG SozR 2200 § 581 Rdnr. 18 mit weiteren Nachweisen). Als wesentliche Merkmale hat die Rechtsprechung insbesondere das Alter des Verletzten, die Dauer der Ausbildung sowie vor allem die Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit und auch den Umstand herangezogen, daß die bisher verrichtete Tätigkeit eine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleiste. Danach sind hier die Voraussetzungen zur Annahme einer unbilligen Härte nicht erfüllt. Zwar kann dem Sozialgericht beigespflichtet werden, soweit es in dem Alter des Versicherten bei Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit und der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit zu der Firma F. und G. C. AG Indizien erkannt hat, die für die Annahme einer unbilligen Härte sprechen. Nach dem Gesamtergebnis der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme hat sich der vom Sozialgericht zur Annahme einer unbilligen Härte weiter festgestellte Sachverhalt nur mit deutlichen Einschränkungen bestätigen lassen. Danach fehlt es vor allem schon an der vom Kläger für sich reklamierten herausgehobenen Stellung gegenüber den anderen Mitarbeitern des Chemielabors. Es kann offenbleiben, ob der an der Universität M. im März 1943 erworbene Abschluß in Chemie im Hauptfach und Physik und Geologie in den Nebenfächern einem deutschen Abschluß als Diplomchemiker oder eher einem Fachhochschulabschluß auf der Chemotechnikerebene entspricht. Für die letztgenannte Bewertung ergeben sich zumindest deutliche Anhaltspunkte. Der Kläger war zwar an der Universität M. bereits ab 01.04.1939 immatrikuliert, er hat das eigentliche Fachstudium aber erst nach seinem im März 1951 absolvierten "Intermediate Examination" im Juli 1941 aufgenommen (vgl. Bescheinigung des Presidencycollege, M., vom 06.06.1943); der bis zur Ablegung des "Intermediate Examination" zurückgelegte Teil der Ausbildungszeit ist demgegenüber eine der Hochschulausbildung vorgeschalteten Schulausbildung. Diese Auffassung hat der Kläger, gestützt auf die Arbeitsanweisungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu § 58 SGB VI, gegenüber der LVA Rheinprovinz mit Schriftsatz vom 20.02.1995 selber vertreten. Seine Tätigkeit bei der Firma C. AG fand jedenfalls im wesentlichen auf der Ebene des Technikers statt. Die als Zeugen gehörten ehemaligen Vorgesetzten des Klägers haben seinen in Indien erworbenen Abschluß etwa dem einer Fachhochschule gleichgesetzt und - hiermit in Übereinstimmung - bestätigt, daß im Chemielabor durchweg Chemotechniker bzw. Laboranten eingesetzt wurden. Auch wenn sich die Tätigkeit eines Chemikers auf der Fachhochschulebene - wie der Zeuge Dr. P. ausgesagt hat - generell nicht zwingend von der eines Kollegen mit Universitätsabschluß unterscheiden muß, so ist hier doch von Bedeutung, daß der Kläger auf der Ebene unterhalb des Laborleiters und dessen zunehmend aus Diplom-Chemikern mit Universitätsabschluß bestehenden direkten Mitarbeitern gearbeitet hat. Seine Tätigkeit setzte chemische Fachkenntnisse voraus und bestand, wie es in einem chemischen Betrieb und Entwicklungslabor üblich ist, in praktischen Arbeitsabläufen (technische Versuche, Laborversuche und Versuche mit Produktionseinrichtungen). Auch soweit er in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit Dr. D. mit der Durchführung

technologischer Schichtstoffverfahren beauftragt wurde, bekam er wie seine Kollegen die Arbeitsaufgaben gestellt; seine in diesem Rahmen bestehende gewisse Selbständigkeit unterschied sich nicht von der der anderen Mitarbeitern in der Abteilung.

Das ergibt sich im wesentlichen auf den Aussagen des Zeugen Dr. P. und insbesondere des Zeugen L.; der Senat hat keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussagen. Der Zeuge L. hat als Leiter des Chemielabors den Kläger im Juli 1955 eingestellt, war bis 1960 und erneut ab 1977 in dieser Funktion direkter Vorgesetzter des Klägers. Er kannte dessen beruflichen Werdegang und hatte einen umfassenden Einblick in die betriebliche Arbeitsorganisation sowie in die mit der Tätigkeit des Klägers verbundenen qualitativen Arbeitsanforderungen. Er hat den Arbeitsbereich des Klägers zur Überzeugung des Senats zutreffend geschildert.

Daran, daß der Kläger entsprechend nach der tariflichen Einstufung dem Gehaltsrahmenabkommen für technische Angestellte der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 19.02.1975 arbeitsteilig mit anderen Technikern in einem größeren Entwicklungslabor gearbeitet hat, ändert sich im wesentlichen auch nicht dadurch, daß er - u.a. gemeinsam mit dem Zeugen L. und Dr. P. - als Erfinder von Neuentwicklungen in Erscheinung getreten ist (vgl. die vom Kläger vorgelegte Auslegeschrift vom 14.07.1960). Es ist vielmehr gerade die Zweckbestimmung eines Entwicklungslabors, an der Entwicklung neuer Produkte beteiligt zu sein (vgl. beigezogene Blätter zur Berufskunde - Diplomchemiker 1.2.2 und Diplomingenieur Fachrichtung Chemie 1.2.2). Der Feststellung des Sozialgerichts, der Kläger habe seine Arbeitskraft nach der Aufgabe der Labortätigkeit nur in berufsfremden Hilfstätigkeiten verwerten können, kann angesichts der Aussage des Zeugen L. nicht gefolgt werden. Denn der Zeuge hat aufgrund der ihm bekannten Befähigung des Klägers eine nach einer Einarbeitungszeit von drei bis sechs Monaten bestehende qualifizierte berufliche Verwendungsmöglichkeit als Sachbearbeiter im Gebrauchsmuster- und Patentwesen aufgezeigt. Eine solche Tätigkeit im Literatur-, Dokumentations- und Patentwesen ist Teil des Berufsfeldes sowohl des Diplomingenieurs der Fachrichtung Chemie (Fachhochschule) als auch des Diplom-Chemikers (vgl. Blätter zur Berufskunde a.a.O.). Die Arbeitsaufgabe besteht danach darin, neue Erfindungen auf ihre Patentfähigkeit hin zu untersuchen und gegebenenfalls zum Patent anzumelden sowie Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften zu publizieren. Sie ist als Büroarbeitsplatz ausgestaltet, keiner Einwirkung von chemischen Schadstoffen ausgesetzt und wäre damit behinderungsgerecht für den Kläger gewesen. Bezüglich dessen fachliche Qualifikation, die Tätigkeit nach einer kurzen Einarbeitungszeit verrichten zu können, hat der Senat keine Bedenken, der Beurteilung des Zeugen L. zu folgen; dieser hatte als langjähriger Vorgesetzter genaue Kenntnis von dem beruflichen Werdegang des Klägers und auch die fachlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Patentwesen, weil er eine solche Tätigkeit bei dem gleichen Arbeitgeber zeitweise selbst ausgeführt hat.

Soweit der Kläger hiergegen einwendet, die von dem Zeugen L. geschilderte Arbeit sei üblicherweise die Aufgabe von Patentanwälten, verkennt er, daß die Tätigkeit eines Patentanwalts ein eigenes Berufsbild darstellt, welches eingehende juristische und technische Kompetenzen miteinander verbindet. (vgl. Patentanwaltsordnung - PAO - vom 07.09.1966 - BGBl. 1966 I S. 557 bis 586; zuletzt geändert am 25.10.1994 BGBl. 1994 I, S. 3082 ff.). Die Zulassung als Patentanwalt setzt neben der technischen Befähigung (§ 6 PAO) eine Ausbildung auf dem

Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7 PAO) und schließlich eine Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8 PAO) voraus, wohingegen die hier als berufliche Alternative diskutierte Tätigkeit im Patentwesen Teil des Berufsbildes eines Chemikers ist. Der Umstand, daß eine Verwendung des Klägers im Patentwesen bei der krankheitsbedingten Berufsaufgabe weder vom Arbeitgeber noch von den Beteiligten und dem Arbeitsamt in die Überlegungen einbezogen wurden, hindert den Senat nicht, die aus einer solchen Tätigkeit resultierenden Verdienstmöglichkeiten bei der Entscheidung, ob eine unbillige Härte im Sinne des § 581 Abs. 2 RVO vorliegt, zu berücksichtigen. Gerade im Hinblick auf die nach dem maßgebenden Rahmentarifvertrag aufgrund seiner langen Betriebszugehörigkeit bestehende Unkündbarkeit des Klägers hätte sich hier sogar eine konkrete betriebliche Weiterbeschäftigungsalternative angeboten. Die Formulierung im Aufhebungsvertrag vom 10.12.1997, der Kläger sei an einem anderen Arbeitsplatz als Chemiker nicht einsetzbar, sieht der Senat wegen der vom Zeugen L. aufgezeigten Verwendungsmöglichkeit als widerlegt an; ebensowenig kann eine entsprechende Betätigungsmöglichkeit in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts jedenfalls nicht aus krankheitsbedingten Gründen ausgeschlossen werden. Die verbliebene, im wesentlichen gleichwertige Verdienstmöglichkeit als Sachbearbeiter im Patentwesen spricht entscheidend gegen eine höhere Bewertung der MdE.

Der Annahme einer unbilligen Härte steht schließlich auch entgegen, daß der Kläger für seine Berufskrankheitsfolgen eine Rente erhält, also ein Anwendungsbedarf des § 581 Abs. 2 RVO, die gravierende Benachteiligung eines Unfallverletzten aufgrund seiner beruflichen Situation durch die Ermöglichung einer Rentenleistung auszugleichen (vgl. BSG SozR 2200 § 581 Nr. 18), gerade nicht besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz - SGG -.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision sind nicht erfüllt (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank